

Bekanntmachung
Satzung vom 12.12.2012
über die 27. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in
der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV NW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 und 2 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die nach § 3 Abs. 2 festzusetzenden Gebühren für die Restmüllentsorgung betragen für das Gefäß bis zu

a)	80 Liter Fassungsvermögen	158,52 Euro/ Jahr oder 13,21 Euro/ Monat
b)	120 Liter Fassungsvermögen	237,72 Euro/ Jahr oder 19,81 Euro/ Monat
c)	240 Liter Fassungsvermögen	475,44 Euro/ Jahr oder 39,62 Euro/ Monat
d)	360 Liter Fassungsvermögen	713,16 Euro/ Jahr oder 59,43 Euro/ Monat
e)	1.100 Liter Fassungsvermögen	3.172,32 Euro/ Jahr oder 264,36 Euro/ Monat
f)	2.500 Liter Fassungsvermögen	7.209,60 Euro/ Jahr oder 600,80 Euro/ Monat
g)	5.000 Liter Fassungsvermögen	14.419,20 Euro/ Jahr oder 1.201,60 Euro/ Monat

2. Die nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Gebühren für die Papierentsorgung betragen für das Gefäß bis zu

c)	240 Liter Fassungsvermögen	22,56 Euro/ Jahr oder 1,88 Euro/ Monat
d)	360 Liter Fassungsvermögen	33,84 Euro/ Jahr oder 2,82 Euro/ Monat
e)	1.100 Liter Fassungsvermögen	103,20 Euro/ Jahr oder 8,60 Euro/ Monat

Artikel 2

Die 27. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der

zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 12.12.2012

Dr. Korsten
Bürgermeister